

4. Dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission obliegt:
- die Überprüfung der Grundsätze der Preispolitik und, insofern sich Änderungen erforderlich machen, die Erarbeitung von Vorlagen;
  - die Festlegung von Preisrelationen zwischen volkswirtschaftlich wichtigen Produkten (vor allem Rohstoffen), um eine Preisfestsetzung nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu bewirken;
  - die Federführung bei der Ausarbeitung der Einzelhandelspreis-Entwicklungspläne in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Handel und Versorgung;
  - die Überprüfung bei Preissenkungsmaßnahmen als verantwortliches Organ für die Einhaltung der wichtigsten Preisrelationen;
  - die Prüfung der von den zuständigen Ministern in Durchführung des Arbeitsplanes für Preisneuregelungen eingereichten Vorschläge zum Zwecke ihrer Vertretung in der Regierungskommission für Preise;
  - die Kontrolle der Beziehungen zwischen Effektivpreisen und Meßwerten und die Veranlassung entsprechender Maßnahmen.
5. Dem Minister der Finanzen obliegt:
- die Beurteilung der preispolitischen Maßnahmen in bezug auf die Auswirkung auf den Staatshaushalt, die Kaufkraft, die betriebliche Finanzierung, die Kreditierung und die Regelung der Besteuerung;
  - die Prüfung der von den zuständigen Ministern in Durchführung des Arbeitsplanes für Preisneuregelungen eingereichten Vorschläge zum Zwecke der Vertretung in der Regierungskommission für Preise;
  - die Bearbeitung der Grundsätze für die Preisbildung von Mieten und Pachten sowie Dienstleistungen, für die kein anderes Ministerium zuständig ist.
6. Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel setzt die Preise für importierte Erzeugnisse im Rahmen der geltenden Bestimmungen fest.
7. Der Minister für Handel und Versorgung setzt die Einzelhandels-Verkaufspreise und Handelsspannen fest und führt die Katalogisierung durch. Er erarbeitet Einzelhandelspreis-Entwicklungspläne und ist verantwortlich für die Preisentwicklungsvorschläge für Konsumgüter.
8. Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Leiter anderer zentraler staatlicher Organe sind voll verantwortlich für die gesamte Preisbildung in ihrem Bereich.
- Die Verantwortung der Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Leiter anderer zentraler staatlicher Organe für die Preisbildung umfaßt gleichzeitig die volkseigene örtliche Wirtschaft, die genossenschaftlichen Betriebe, die privaten Betriebe und das Handwerk, soweit die Branchen in ihrem Bereich liegen.

b) Zur Durchführung ihrer Aufgaben werden den zuständigen Ministerien wie bisher dem Ministerium der Finanzen unterstellten Zentralreferate für Preisbildung angeschlossen.

9. Den Räten der Bezirke und Kreise obliegt:

- die Preisbildung für Produkte, soweit nicht die Minister, Staatssekretäre m. e. G. oder Leiter anderer zentraler staatlicher Organe zuständig sind;
- die Festsetzung von Preisen für Erzeugnisse aus örtlichen Reserven;
- die Preisbildung für Mieten und Pachten;
- die Preisprüfung in allen Sektoren der Wirtschaft.

10. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Abschnitt IV Ziffern 1 bis 5 und 9 des Beschlusses vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313);
- Abschnitt II Buchst. a Ziff. 5 Buchst. b und Abschnitt II Buchst. b Ziff. 2 der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung (GBl. S. 1315).

Berlin, den 1. Juni 1956

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen  
Grotewohl Rumpf  
Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung zur Übertragung der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige auf die Deutsche Versicherungs-Anstalt.**

Vom 19. Juni 1956

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 2. März 1956 zur Übertragung der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige auf die Deutsche Versicherungs-Anstalt (GBl. I S. 257) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

**Zu § 7 der Verordnung:**

§ 1

(1) Die Beiräte der Deutschen Versicherungs-Anstalt arbeiten nach einem Statut, das ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten regelt.

(2) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt wird ermächtigt, bis zum 30. Juni 1956 das Statut der Beiräte zu erlassen.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1956

**Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung**  
Macher  
Minister

\* 1. DB (GBl. I S. 258)